

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/10815 –

Pläne der Bundesregierung zur Ratifikation von handels erleichternden Abkommen und Investitionsschutzverträgen durch den Deutschen Bundestag

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit dem Ende des Kalten Krieges hat die Globalisierung deutlich an Fahrt aufgenommen. In der Folge ist die internationale Staatengemeinschaft heute so stark ökonomisch verflochten wie noch nie zuvor in der jüngeren Geschichte. Multilaterale und bilaterale Handelsabkommen gestalten die zwischenstaatlichen Handelsbeziehungen auf vertraglicher Basis und dienen der Schaffung von besseren Handelsmöglichkeiten sowie der Beseitigung von Handelshemmnissen. Durch Investitionsschutzverträge sichern Staaten wiederum ihren Investoren völkerrechtlichen Schutz im jeweiligen Anlageland zu. Insbesondere für die auslandsorientierten deutschen Unternehmen sind entsprechende Abkommen und Verträge von zentraler Bedeutung, um die eigene Wettbewerbsfähigkeit wahren zu können. Investitionsschutzverträge erleichtern auch kleinen und mittleren Unternehmen die Erschließung ausländischer Märkte. Nachdem die Bundesrepublik Deutschland seit 1959 mehr als 130 bilaterale Investitionsschutzverträge abgeschlossen hat, wurde mit dem Vertrag von Lissabon im Jahr 2009 die Zuständigkeit für ausländische Direktinvestitionen auf die Europäische Union (EU) übertragen. Die EU-Kommission hat damit die Möglichkeit, für die EU und die 27 EU-Mitgliedstaaten Abkommen zum Investitionsschutz zu verhandeln. Die gemeinsame Handelspolitik der EU fällt ebenfalls unter die alleinige Zuständigkeit der EU. Investitionsschutzverträge berühren allerdings die Zuständigkeiten der EU-Mitgliedstaaten, weshalb für ein Inkrafttreten der Verträge eine Ratifikation durch die nationalen Parlamente der EU-Mitgliedstaaten notwendig ist. Gleiches gilt für gemischte Abkommen wie Assoziierungs- oder Rahmenabkommen. Einige Abkommen und Investitionsschutzverträge wie jene mit Vietnam und Singapur wurden bereits vor Jahren unterzeichnet und sowohl von den jeweiligen Vertragspartnern wie auch den nationalen Parlamenten zahlreicher EU-Mitgliedstaaten ratifiziert. Eine Ratifikation durch den Deutschen Bundestag steht jedoch noch aus. Bevor nicht alle EU-Mitgliedstaaten diese Verträge oder Abkommen ratifiziert haben, können diese nicht in Kraft treten und ihre positive Wirkung entfalten.

1. Welche Assoziierungs-, Rahmen- und Wirtschaftlichen Partnerschaftsabkommen sowie Investitionsschutzverträge der EU sind ausverhandelt und unterzeichnet und müssen vom Deutschen Bundestag noch ratifiziert werden?

Vorbemerkung:

Bei allen folgenden Abkommen handelt es sich um Abkommen der Europäischen Union (EU) und der EU-Mitgliedstaaten mit den jeweiligen Partnerstaaten.

Assoziierungs-/Rahmenabkommen:

Zum Fortgeschrittenen Rahmenabkommen mit Chile wird auf die Antwort zu den Fragen 4 bis 6 verwiesen.

Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA):

- WPA mit der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (Southern African Development Community, SADC)
- WPA mit Zentralafrika (einziger Vertragspartner ist Kamerun)
- Interim-WPA mit Ghana
- Interim-WPA mit Côte d’Ivoire.

Noch keine Ratifikation erforderlich (zur Begründung wird auf die Antwort zu Frage 3b verwiesen):

- WPA mit dem östlichen und südlichen Afrika (Eastern and Southern Africa, ESA)
- WPA mit der Ostafrikanischen Gemeinschaft (East African Community, EAC)
- WPA mit der Westafrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft (Economic Community of West African States, ECOWAS).

Investitionsschutzabkommen (ISA):

- ISA mit Singapur
- ISA mit Vietnam.

- a) Welche dieser Abkommen bzw. Verträge wurden bereits vom jeweiligen Vertragspartner ratifiziert?

WPA:

- WPA mit SADC: von allen WPA-Partnern ratifiziert
- WPA mit Zentralafrika: vom WPA-Partner ratifiziert
- Interim-WPA mit Ghana: vom Interim-WPA-Partner ratifiziert
- Interim-WPA mit Côte d’Ivoire: vom Interim-WPA-Partner ratifiziert
- WPA mit ESA: bislang nur von Komoren, Seychellen, Simbabwe ratifiziert
- WPA mit EAC: bislang nur von Kenia ratifiziert
- WPA mit ECOWAS: bislang von keinem WPA-Partner ratifiziert.

ISA:

ISA mit Vietnam: vom ISA-Partner ratifiziert.

- b) Welche dieser Abkommen bzw. Verträge wurden bereits von welchen EU-Mitgliedstaaten ratifiziert?

WPA:

- WPA mit SADC: Estland, Finnland, Griechenland, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Portugal, Rumänien, Spanien, Tschechien und Ungarn
- WPA mit Zentralafrika: Bulgarien, Dänemark, Finnland, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Kroatien, Malta, Österreich, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Spanien, Tschechien und Zypern
- Interim-WPA mit Ghana: Finnland, Griechenland, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Spanien und Ungarn
- Interim-WPA mit Côte d’Ivoire: Bulgarien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Ungarn und Zypern
- WPA mit ESA: Kroatien
- WPA mit EAC: keine
- WPA mit ECOWAS: keine.

ISA:

- ISA mit Singapur: Dänemark, Estland, Finnland, Griechenland, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Spanien, Tschechien und Ungarn
- ISA mit Vietnam: Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Griechenland, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Rumänien, Schweden, Slowakei, Spanien, Tschechien, Portugal und Ungarn.

- c) Welche dieser Abkommen bzw. Verträge befinden sich in der vorläufigen Anwendung?

WPA:

- WPA mit SADC
- WPA mit Zentralafrika
- Interim-WPA mit Ghana
- Interim-WPA mit Côte d’Ivoire
- WPA mit ESA.

2. Wird die Bundesregierung Gesetzentwürfe zur Ratifikation der EU-Investitionsschutzverträge mit Vietnam und Singapur in den Deutschen Bundestag einbringen?

- a) Wenn ja, wann wird dies erfolgen?
- b) Wenn nein, warum nicht, und welche Gründe sprechen nach Auffassung der Bundesregierung gegen eine Ratifikation (bitte jeweils nach einzelnen Verträgen unterscheidend beantworten)?

Die Fragen 2 bis 2b werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat keine Entscheidung zur Ratifikation der ISA mit Vietnam und Singapur getroffen, da deren Inhalte nicht den Festlegungen des Koalitionsvertrages und der Handelsagenda entsprechen (siehe hierzu auch

Antwort zu Frage 7). Im Gegensatz zu den EU-Abkommen mit Kanada (CETA) und mit Chile handelt es sich bei den ISA mit Vietnam und Singapur um abgetrennte ISA (d. h. ohne Handelsbestandteile).

3. Wird die Bundesregierung Gesetzentwürfe zur Ratifikation der ausverhandelten und unterzeichneten EU-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit afrikanischen Staaten in den Deutschen Bundestag einbringen?
 - a) Wenn ja, wann wird dies erfolgen?
 - b) Wenn nein, warum nicht, und welche Gründe sprechen nach Auffassung der Bundesregierung gegen eine Ratifikation (bitte jeweils nach einzelnen Verträgen unterscheidend beantworten)?

Die Fragen 3 bis 3b werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung prüft, Gesetzentwürfe zur Ratifikation der WPA mit SADC und Zentralafrika sowie der Interim-WPA mit Ghana und Côte d'Ivoire im laufenden Jahr in das parlamentarische Verfahren einzubringen.

Aktuell laufen Vertiefungsverhandlungen zum WPA mit ESA. Eine mögliche Ratifikation durch Deutschland sollte erst im Anschluss erfolgen. Die WPAs mit EAC und ECOWAS wurden nicht von allen Vertragspartnern unterzeichnet. Eine Ratifikation ist derzeit nicht geplant.

4. Wann erwartet die Bundesregierung infolge der Zustimmung des Europäischen Parlaments zum Abschluss des modernisierten Rahmenabkommens zwischen der EU und Chile die Annahme der Beschlüsse zum Abschluss des Abkommens durch den Europäischen Rat?
5. Wird sich die Bundesregierung für eine zeitnahe Annahme der Beschlüsse des Europäischen Rates zum Abschluss des modernisierten Rahmenabkommens zwischen der EU und Chile einsetzen?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zu dem im allgemeinen Sprachgebrauch als „Modernisiertes Rahmenabkommen“ zwischen der EU und Chile bezeichneten Abkommen gehören das Interims-Freihandelsabkommen zwischen der EU und Chile (Interim Agreement on Trade, ITA) und das Fortgeschrittene Rahmenabkommen zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Chile andererseits (Advanced Framework Agreement, AFA). Das Europäische Parlament stimmte beiden Abkommen am 29. Februar 2024 zu.

Das ITA fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der EU, sogenanntes „EU-only“-Abkommen, da es ausschließlich handelsrechtliche Bestimmungen in Unionskompetenz enthält. Es wurde von der Europäischen Kommission in Vertretung für die EU am 13. Dezember 2023 unterzeichnet und am 18. März 2024 auch vom Rat angenommen, vgl. www.consilium.europa.eu/en/documents-publications/treaties-agreements/agreement/?docLanguage=en&&id=2023026. Dieses Abkommen wird mit Inkrafttreten des AFA enden und durch dieses ersetzt werden.

Das AFA ist ein gemischtes Abkommen und betrifft sowohl die Zuständigkeit der EU als auch die ihrer Mitgliedstaaten. Es wurde am 13. Dezember 2023 von der Europäischen Kommission in Vertretung für die EU sowie ihren Mitgliedstaaten unterzeichnet (mit Ausnahme von Österreich – 20. Dezember 2023 – und Polen – 30. Januar 2024), vgl. www.consilium.europa.eu/en/documents-publications/treaties-agreements/agreement/?docLanguage=en&&id=2023026.

3027. Die Ratifikation durch die Mitgliedstaaten und den Vertragspartner steht noch aus und richtet sich nach den jeweiligen nationalen Regelungen, die sich sowohl im Verfahrensablauf als auch der Dauer unterscheiden. Es bedarf der Ratifikation aller Vertragsparteien, bevor das AFA in Kraft treten kann. Zudem ist ein finaler Abschlussbeschluss des Rates erforderlich, Artikel 218 Absatz 6 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Die Annahme der Beschlüsse des Rates zum Abschluss des AFA zwischen der EU und Chile erfolgt erst nach Ratifikation durch alle Mitgliedstaaten.

Vor diesem Hintergrund sind eine zeitliche Einordnung und belastbare Prognose zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens nicht möglich. In Deutschland konnte die innerstaatliche Umsetzung erst nach Vorlage der beglaubigten Vertragsabschrift in deutscher Sprache, welche vom Generalsekretariat des Rates am 23. März 2024 zur Verfügung gestellt wurde, begonnen werden und ist derzeit in Bearbeitung. Die im Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des AFA benannten Teile des AFA sind vorläufig anwendbar.

Die Bundesregierung setzt sich für ein zeitnahes Voranschreiten des Prozesses ein.

6. Wird die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Ratifikation des modernisierten Rahmenabkommens zwischen der EU und Chile in den Deutschen Bundestag einbringen?
 - a) Wenn ja, wann wird dies erfolgen?
 - b) Wenn nein, warum nicht, und welche Gründe sprechen nach Auffassung der Bundesregierung gegen eine Ratifikation?

Die Fragen 6 bis 6b werden gemeinsam beantwortet.

Derzeit wird innerhalb der Bundesregierung geprüft, welche innerstaatlichen Maßnahmen zur Umsetzung und Ratifikation des AFA erforderlich sind.

Nach der Handelsagenda der Bundesregierung ist vor der Ratifikation jedenfalls ein Beschluss des Gemeinsamen Rates EU-Chile zur rechtlich bindenden Auslegung bestimmter Investitionsschutzstandards (analog zum Freihandelsabkommen zwischen der EU und Kanada CETA) erforderlich.

7. Wird sich die Bundesregierung künftig für den Abschluss weiterer neuer Investitionsschutzverträge der EU mit Partnerländern einsetzen?

Entsprechend dem Koalitionsvertrag und dem weiterentwickelten Eckpunktepapier „Handelspolitik der Bundesregierung“ setzt sich die Bundesregierung bei allen Verhandlungen der EU zu ISA (laufend und künftig) für eine weitere Stärkung des staatlichen Regulierungsrechts und eine Konzentration auf Inländergleichbehandlung und Schutz vor direkter Enteignung ein.

